

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Stadtwerke Borken/Westf. GmbH

Veröffentlichung gemäß Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG)

Stand: 01.04.2017

gültig ab 01.10.2017

Entgelte für Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) je Zählpunkt gemäß Messstellenbetriebsgesetz:

Standardleistungen	Entgelt netto (Euro/Jahr)	Entgelt brutto (Euro/Jahr)
Letztverbraucherzählpunkte		
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00
EEG- und KWKG-Anlagen		
mME für Anlagenbetreiber	16,81	20,00

Entgelte für Messstellenbetrieb intelligenter Messsysteme (iMS) je Zählpunkt gemäß Messstellenbetriebsgesetz:

Standardleistungen¹	Entgelt netto (Euro/Jahr)	Entgelt brutto (Euro/Jahr)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch		
bis einschließlich 2.000 kWh	19,33	23,00
über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30,00
über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh	33,61	40,00
über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	100,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,86	170,00
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07	200,00
über 100.000 kWh	angemessenes Entgelt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 MsbG	
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	100,00
EEG- und KWKG-Anlagen mit installierter Leistung		
über 1 bis einschließlich 7 kW	50,42	60,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	84,03	100,00
über 15 bis einschließlich 30 kW	109,24	130,00
über 30 bis einschließlich 100 kW	168,07	200,00
über 100 kW	angemessenes Entgelt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 MsbG	

¹ Vorausgesetzt wird die technische Verfügbarkeit gem. § 30 MsbG.

Entgelte für Zusatzleistungen bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen:

Zusatzleistungen²	Entgelt netto (Euro)	Entgelt brutto (Euro)
Wandler in Niederspannung	34,74	41,34
Schaltgerät für Tarifschaltung	16,82	20,02

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.
Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

² Zukünftig werden zusätzliche Dienste im Sinne von § 35 Abs. 2 MsbG angeboten und im Preisblatt ergänzt.